

Sitzung vom 20. August 1997

**1811. Anfrage (Haltung der Zürcher Regierung zur Volksinitiative «Jugend ohne Drogen»)**

Kantonsrätin Bettina Volland Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 30. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die aus VPM-Kreisen unterstützte Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» kommt im September zur Abstimmung. Ihre Annahme würde die Drogenpolitik auf den Stand der fünfziger Jahre zurückwerfen und die bewährte 4-Säulen-Politik (Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression) abrupt beenden. Überlebenshilfe an Drogenkranke wie Methadon- und Heroinabgaben und Angebote zur Verhütung von Aids wie die Spritzenabgabe müssten verschwinden. Die Folgen wären verheerend: Verelendung und Marginalisierung der Süchtigen, und HIV-Infektionen würden wieder zunehmen. Profiteurin wäre einzig und allein die Drogenmafia. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die obige Einschätzung der Initiative «Jugend ohne Drogen» auf die heute praktizierte 4-Säulen-Politik im Drogenbereich ?
2. Welche Folgen hätte eine Annahme der Initiative auf die Drogenpolitik im Kanton Zürich ? Wie viele Methadon- und Heroinbezüger sowie -bezügerinnen würden ohne Anschlussprogramm auf der Strasse stehen? Um wieviel höher würden nach Schätzungen der Regierung die Repressions- und Gesundheitskosten ausfallen? Wie schätzt die Regierung die Gefahr der Bildung einer neuen Drehscheibe des Drogenhandels à la Letten oder Platzspitz ein? Müsste für die geforderte härtere Repression das Korps der Kantonspolizei aufgestockt werden? Wieviel würde das kosten ?
3. In welcher Form ist die Regierung bereit, sich gegen die Initiative zu engagieren ?

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Fürsorge  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bettina Volland, Zürich und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat legt einleitend Wert auf die Feststellung, dass er zu eidgenössischen Abstimmungen grundsätzlich keine Abstimmungsempfehlungen beschliesst und es seinen Mitgliedern somit wie üblich unbenommen ist, im Abstimmungskampf ihre persönliche Meinung zu vertreten.

Das Verhindern einer Abhängigkeit oder das Herausführen aus einer bestehenden Drogenkrankheit sind die wesentlichsten Ziele einer sinnvollen Drogenpolitik. Diese Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Planung und Durchführung von Massnahmen im Bereich der Prävention und der Drogenhilfe. Sie liegen auch dem Vier-Säulen-Modell des Bundes mit den Elementen Prävention, Überlebenshilfe, Therapie und Repression zugrunde. In der Praxis hat sich dieses Modell bewährt. Es trägt auch der Erkenntnis Rechnung, dass die Drogenabhängigkeit nie vollständig verhindert werden und der meist lange Weg aus der Abhängigkeit in vielen Fällen nur über unvermeidliche Zwischenschritte erfolgen kann. Eine Strategie, die ausschliesslich auf einer kurzfristig zu erreichenden Abstinenz aufbaut, wird der Wirklichkeit nicht gerecht. Der Regierungsrat hat sich in der Vernehmlassung zum Bericht der Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes grundsätzlich mit dem Vier-Säulen-Modell einverstanden erklärt und ist der Meinung, dass diese Politik weitergeführt werden sollte.

Durch die Initiative wird die breit verankerte bundesrätliche Drogenpolitik des Vier-Säulen-Modells grundsätzlich in Frage gestellt. Die Anliegen der Initiative mit positiven Ansatzpunkten im Bereich der Prävention und der Therapie sind anzukennen. In ihrer weitgehend restriktiven Ausrichtung berücksichtigt die Initiative «Jugend ohne Drogen» aber weder die Notwendigkeit einer differenzierten Behandlungsweise von

schwerabhängigen Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten noch die auch für nicht Drogen Konsumierende wichtigen Anliegen der AIDS-Prävention.

Der Titel «Jugend ohne Drogen» ist zudem verführerisch und weckt hohe Erwartungen. Die Verhütung von Suchtverhalten und die Therapie suchtkranker Menschen beschränken sich weder auf illegale Drogen noch auf die Jugend. Viele Jugendliche schädigen sich mit legalen Suchtmitteln, ein Thema, das von der Initiative völlig ausgeklammert wird. Die Initiative vermittelt zudem den Eindruck, Suchtprobleme seien in erster Linie Jugendprobleme. In Wirklichkeit sind Jugendliche unter den Drogenabhängigen in der Minderheit; das Durchschnittsalter der Konsumentinnen und Konsumenten von illegalen Drogen liegt zwischen 25 und 30 Jahren.

Sucht ist ein offenkundiges Problem unserer Gesellschaft und darf nicht verdrängt werden. Sie muss mit mehreren Instrumenten gleichzeitig angegangen und bekämpft werden. Vor allem die Zahl der Einsteigerinnen und Einsteiger muss gesenkt werden. Gesamthaft betrachtet ist die Initiative trotz gewisser positiver Aspekte ein zu einseitiges und daher untaugliches Mittel zur Lösung der gesellschaftlichen Suchtprobleme.

Ohne Zweifel wären zur Verhinderung von offenen Drogenszenen auf polizeilicher Seite grosse Anstrengungen nötig, wenn für die über 3000 Methadon- und die etwa 270 Heroinbezügerinnen und -bezüger keine Nachfolgeprogramme mehr zur Verfügung stehen würden. Die von der Initiative verlangte verstärkte Repression wäre ohne erhebliche zusätzliche finanzielle Aufwendungen undenkbar. Wie hoch die Gesundheitskosten und die Kosten der Repression bei einer drastischen Einschränkung der Programme im Bereich Überlebenshilfe und Therapie ausfallen würden, ist ohne aufwendige Erhebungen kaum abschätzbar. Immerhin werden gemäss einer Schätzung der Expertenkommission für die Revision des Betäubungsmittelgesetzes heute in der Schweiz schon mehr als 500 Mio. Franken für die Drogenrepression, schergewichtig für die Bekämpfung des Handels, aufgewendet. Bei einer geschätzten Zahl von 6000–7000 Konsumentinnen und Konsumenten von illegalen Drogen im Kanton Zürich müsste im Falle einer Annahme der Initiative zusätzlich auch die Infrastruktur für den Therapiebereich unter hohen Kosten umstrukturiert werden. Ob diese Mittel sinnvoll eingesetzt wären, muss nach der schnellen Betriebsschliessung der geschlossenen Einrichtung für den fürsorgerischen Freiheitsentzug von Drogenabhängigen im Rahmen des Vollzugs von Massnahmen gemäss Art. 44 StGB in der «Ober Halden» bezweifelt werden.

Die von der Initiative vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung ist aber auch in rechtlicher Hinsicht fragwürdig. Daran ändert nichts, dass auf Bundesebene keine Gesetzesinitiative möglich ist. Es ist nicht zweckmässig, die schweizerische Drogenpolitik auf Verfassungsstufe festzulegen. Ein Verfassungsartikel würde den politischen Spielraum in einem rechts- und gesellschaftspolitischen Bereich einengen, welcher nicht nur erheblich umstritten ist, sondern in welchem immer wieder neue Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden, die Anpassungen auf gesetzlicher Ebene notwendig machen. Schliesslich ist es nicht vertretbar, die Abgabe von Betäubungsmitteln derart strikt verfassungsmässig zu verbieten, wie dies Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 5 BV der Initiative vorsieht, nachdem der Abschlussbericht der Forschungsbeauftragten vom Juli 1997 über die Versuche für eine ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln «eine restriktiv gehandhabte, auf die beschriebene Zielgruppe ausgerichtete Weiterführung der heroinunterstützten Behandlung» in «entsprechend ausgerüsteten und kontrollierten Polikliniken, die den genannten Rahmenbedingungen genügen», empfiehlt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi